

Ligaordnung

Inhalt

Versionshinweise	3
Präambel	3
Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Gebietseinteilung der Ligen des PVRLP	3
§ 2 Teilnahme am Ligabetrieb	4
§ 3 Meldung der Mannschaften	4
§ 4 Mannschaftsführer	5
§ 5 Meldung von Spielern	5
§ 6 Aufgaben des Ligawarts	5
§ 7 Stellvertretung des Ligawarts	6
§ 8 Wahl der Bezirksleiter	6
§ 9 Aufgaben der Bezirksleiter	6
§ 10 Stellvertretung der Bezirksleiter	7
§ 11 Besetzung des Ligaausschusses	7
§ 12 Aufgaben des Ligaausschusses	7
§ 13 Ligavorbereitungssitzungen	7
§ 14 Zusammensetzung der Ligavorbereitungssitzungen	7
§ 15 Stimmrechtsverteilung auf den Ligavorbereitungssitzungen	7
Organisation des Ligaspielbetriebs	8
§ 16 Ligastruktur und Sollstärken der Mannschaften	8
§ 17 Dauer der Ligasaison	8
§ 18 Lizenzpflicht	8
§ 19 Spielberechtigung	8
§ 20 Aufgaben des Veranstalters und des Schiedsrichters bei Großspieltagen	8
§ 21 Schiedsrichter	9
§ 22 Reglement	9
§ 23 Einheitliche Oberbekleidung	9
§ 24 Alkohol- und Rauchverbot	9
§ 25 Austragungstage	10

§ 26 Spielbeginn.....	10
§ 27 Spielmodus.....	10
§ 28 Spieltagsvorbereitung	10
§ 29 Bei Spielbeginn nicht anwesende Spieler	11
§ 30 Auswechslungen	11
§ 31 Mindestspielerzahl in einer Begegnung	11
§ 32 Hochspielen von Spielern	11
§ 33 Abbruch wegen höherer Gewalt	11
§ 34 Auf- und Abstiegsregelung	12
§ 35 Regelverstöße in der RLP-Liga und den Regionalligen	12
§ 36 Regelverstöße in den Bezirken	12
§ 37 Rückzug von Mannschaften.....	13
Anhang 1: RLP-Karte mit Bezirken	14
Anhang 2 Spielgemeinschaften	15
§ 1 Bildung von Spielgemeinschaften	15
§ 2 Haftung	15
§ 3 Lizenz	15
§ 4 Spielansetzungen.....	15
§ 5 Auflösung der Spielgemeinschaft	15
§ 6: Allgemeines	15
Anhang 3 Glossar	16

Versionshinweise

Datum	Inhalt der Änderungen	Autor
11.04.2025	Hinweis zur Versionierung vom Ligawart Stefan König: Diese Version enthält die Änderungen, die in der Landesversammlung am 16.11.2024 (5a-h, 5k Nr. 2) beschlossen wurden sowie redaktionelle Korrekturen und ersetzt frühere Versionen.	Stefan König, Ligawart
23.12.2025	Diese Version enthält die Änderungen, die auf der Landesversammlung am 29.11.2025 beschlossen wurden und redaktionelle Änderungen.	Stefan König, Ligawart
13.01.2026	Redaktionelle Korrekturen	Stefan König, Ligawart
25.01.2026	Meldegebühr redaktionell angepasst wie auf der Landesversammlung im November 2024 beschlossen	Stefan König, Ligawart
28.02.2026	Redaktionelle Änderungen nach Feedback T. Weiland	Stefan König, Ligawart
10.04.2026	Aktualisierung mit den Änderungen, die auf der LV am 21.3.26 beschlossen wurden (Antrag 02).	Stefan König, Ligawart

Präambel

Diese Ligaordnung regelt die Organisation und den Ablauf des gesamten Ligaspielbetriebs des Pétanque-Verbandes Rheinland-Pfalz e.V. (PVRLP) und ist auf alle Ligaveranstaltungen im Geltungsbereich des PVRLP anzuwenden.

Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung (z.B. Ligawart, Bezirksleiter) erfolgen in der sprachlichen Grundform und stehen stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

Relevant zum Verständnis und für die Umsetzung dieser Ordnung sind:

- Die Satzung des PVRLP
- Die Geschäftsordnung des PVRLP
- Die Pétanque-Regeln des Deutschen Pétanque-Verbandes gemäß der F.I.P.J.P.
- Die Sportordnung des DPV
- Die Richtlinie zur Deutschen Pétanque-Bundesliga
- Der Liga-Leitfaden des DPV
- Die Rechts- und Disziplinordnung des PVRLP
- Die Richtlinie Regelkundige des PVRLP

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebietseinteilung der Ligen des PVRLP

- (1) Im Bereich des PVRLP gibt es auf Landesebene die Rheinland-Pfalz-Liga (RLP-Liga) sowie die beiden Regionalligen Nord und Süd.

Der Spielbetrieb unterhalb dieser Ligen findet in den folgenden vier Bezirken statt:

Bezirk 1 – Süd

Bezirk 2 – Mitte-Süd

Bezirk 3 – Mitte-Nord

Bezirk 4 - Nord

- (2) Eine Karte mit der Bezirkseinteilung befindet sich im Anhang 1.
- (3) Veränderungen der Anzahl oder der geographischen Einteilung der Bezirke obliegen dem Vorstand. Sie bedürfen der Zustimmung der Landesversammlung.

§ 2 Teilnahme am Ligabetrieb

- (1) Ab der Ligasaison 2020 dürfen Vereine, die mehr als 1 Mannschaft oder mehr als 12 Lizenzspieler zum Ligabetrieb melden, nur dann an diesem teilnehmen, wenn sie einen Schiedsrichter des PVRLP oder des DPV haben.
- (2) Spielgemeinschaften, die mehr als 12 Lizenzspieler zum Ligabetrieb melden, dürfen nur dann an diesem teilnehmen, wenn sie einen Schiedsrichter des PVRLP oder des DPV stellen, auch wenn die beteiligten Vereine einen Schiedsrichter haben.
- (3) Vereine oder Spielgemeinschaften, die durch Nachmeldung (nach dem 15.03. oder während der laufenden Ligasaison) ihren Kader der Ligaspieler auf über 12 Spieler/innen erhöhen, müssen ab diesem Zeitpunkt einen Schiedsrichter des PVRLP oder DPV stellen. Andernfalls ist eine Nachmeldung für den Ligabetrieb nicht möglich.
- (4) Für einen dem PVRLP neu beitretenden Verein oder eine neu gebildete Spielgemeinschaft kommen Absatz (2) und Absatz (3) erst zu Beginn des dritten Jahres, in dem sie Liga spielen, zur Anwendung.
- (5) Vereine oder Spielgemeinschaften, die mit nur 1 Mannschaft am Ligabetrieb teilnehmen und dabei nicht mehr als 12 Lizenzspieler melden, werden, insofern sie keinen Schiedsrichter stellen, zu einer jährlich zu entrichtenden Ersatzzahlung von 50.- Euro verpflichtet. Die Zahlung erfolgt gemeinsam mit der Entrichtung der Meldegebühr für die Mannschaft. Ist die Ersatzzahlung bis zum Ligastart nicht bezahlt, wird die entsprechende Mannschaft nicht zum Spielbetrieb zugelassen.
- (6) Der Schiedsrichter ist bis zum 31.01. jedes Jahres an den Schiedsrichterwart und über die Bestandserhebung an den PVRLP zu melden.
- (7) Verliert ein Verein oder eine Spielgemeinschaft den erforderlichen Schiedsrichter im Laufe der Ligasaison, so verpflichtet sich der PVRLP, bis spätestens zum Abschluss der folgenden Ligasaison eine entsprechende Schiedsrichterausbildung anzubieten. Bis zu diesem Zeitpunkt sind der Verein bzw. die Spielgemeinschaft der Pflicht enthoben, einen Schiedsrichter zu stellen.
- (8) Vereine oder Spielgemeinschaften, die bereits am Spielbetrieb des PVRLP teilnehmen können in der nächsten Saison mehr als eine Mannschaft melden oder mehr als 12 Lizenzspieler melden, wenn sie mit der Bestandserhebung zur nächsten Saison einen Lizenznehmer oder Lizenznehmerin zur Ausbildung zum Schiedsrichter beim PVRLP anmelden. Sollte der Teilnehmer den Lehrgang nicht abschließen oder nicht bestehen, kann der Verein oder Spielgemeinschaft in der darauffolgenden Saison nur wieder eine Mannschaft bzw. 12 Lizenznehmer melden. Sollte der PVRLP keine Ausbildung zum Schiedsrichter anbieten, hat das aufschiebende Wirkung auf diese Regelung. (LV 25.11.2023)
- (9) Vereine oder Spielgemeinschaften, die die Bestimmungen des Absatzes (2) bzw. (3) erfüllen, haben durch ihre Schiedsrichter bei 3 lizenzpflichtigen Veranstaltungen des PVRLP innerhalb von 2 Kalenderjahren Einsätze zu erbringen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Verein vom Sportausschuss des PVRLP für die darauffolgende Saison vom Ligabetrieb ausgeschlossen werden. (LV 25.11.2023)

§ 3 Meldung der Mannschaften

- (1) Bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres muss jeder Verein die Anzahl der Mannschaften für die kommende Ligasaison melden. Nach dem 31. Dezember eingehende Meldungen werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Mit der Mannschaftsmeldung zahlen die Vereine pro gemeldete Mannschaft eine Meldegebühr von 50,-- Euro an den PVRLP. Eine Rückerstattung der Meldegebühr ist ausgeschlossen. Ist die Meldegebühr bis zum Ligastart nicht bezahlt, werden die entsprechenden Mannschaften nicht zum Spielbetrieb zugelassen.
- (3) Mannschaften eines Vereins sind von oben nach unten durchnummerieren.
- (4) Wenn ein Verein während einer laufenden Saison eine Mannschaft zurückzieht oder eine seiner Mannschaften vom Spielbetrieb ausgeschlossen wird, ist vom Verein eine Strafe von 200,-- Euro an den PVRLP zu entrichten (s. § 37 Abs. 2). Diese Strafe wird auch erhoben, wenn fristgerecht gemeldete

Mannschaft noch vor Beginn des Spielbetriebs wieder abgemeldet wird. Zusätzlich wird der zurückziehende Verein für alle zusätzlich entstehenden Kosten, wie z. B. das Ausrichten einer Relegation, in Regress genommen.

- (5) Neu gemeldete Mannschaften beginnen in der untersten Liga ihres Bezirks.
- (6) Meldet ein Verein in der neuen Saison weniger Mannschaften als in der Vorsaison, erfolgt damit automatisch eine Abmeldung der fehlenden Mannschaften in den unteren Ligen. Dies gilt auch für Abmeldungen von Mannschaften nach dem Meldeschluss.
- (7) Wenn ein Verein aufgelöst wird und in einen anderen Verein übergeht, kann die Ligen Zugehörigkeit der Mannschaften beibehalten werden, nur der Vereinsname ändert sich.
- (8) Für Spielgemeinschaften, die am Ligabetrieb des PVRLP teilnehmen wollen, gelten die Regelungen des Anhangs 2 der Ligaordnung.

§ 4 Mannschaftsführer

- (1) Mit der Meldung der Spieler ist für jede Mannschaft ein Mannschaftsführer zu benennen. Die Meldung muss eine gültige Mailadresse und Telefonnummer enthalten.
- (2) Alle Änderungen der Mannschaftsführer oder deren Kontaktdaten müssen zeitnah an den Verband gemeldet werden.
- (3) Der Mannschaftsführer ist für den Ligawart und die Bezirksleiter alleiniger Ansprechpartner seiner Mannschaft.
- (4) Der Mannschaftsführer ist auf der Ligavorbereitungssitzung für seine Mannschaft stimmberechtigt (s. § 15).

§ 5 Meldung von Spielern

- (1) Die Spielermeldung für die einzelnen Mannschaften und die Meldung der jeweiligen Mannschaftsführer (Name und Anschrift) erfolgt bis zum 15. März über die Liga SW. Änderungen der Spielerzuordnung nach dem 15. März erfolgen ebenfalls über die Liga SW und werden vom Ligawart freigegeben.
- (2) Eine Mannschaft muss mindestens aus sechs Spielern bestehen.
- (3) Bei der Spielermeldung ist zu berücksichtigen, dass in jeder Mannschaft für jede Begegnung ein Spieler mit gültigem Regelkundekurs (s. Richtlinie Regelkundige) oder ein Schiedsrichter aufgestellt sein muss. Dieser ist mit einem „R“ hinter dem Namen auf dem Spielberichtsbogen zu kennzeichnen. Sollte eine Mannschaft an einem Spieltag ohne Regelkundigen oder Schiedsrichter antreten, muss der Verein eine Strafe von 30€ an den PVRLP zahlen.

§ 6 Aufgaben des Ligawarts

- (1) Er leitet die RLP-Liga und die Regionalligen.
- (2) Er vertritt die Interessen aller Ligen gegenüber dem Vorstand und der Landesversammlung.
- (3) Er pflegt die von der Landesversammlung beschlossenen Änderungen in die Ligaordnung ein.
- (4) Er beruft bei Bedarf die Ligavorbereitungssitzung für die RLP-Liga und die Regionalligen ein und führt deren Vorsitz.
- (5) Er pflegt zeitnah die eingehenden Ergebnisse der RLP-Liga und der Regionalligen in die Verbandssoftware ein.
- (6) Er beruft den Ligaausschuss bei Bedarf ein und führt dessen Vorsitz.
- (7) Er legt bis zum 30.11. des Vorjahres alle Spieltage für die RLP-Liga sowie die RL-Ligen fest. Des Weiteren legt er für jede andere Liga neun Termine fest, die für die auf den Bezirksvorbereitungssitzungen zu erstellenden Spielpläne verbindlich sind, sofern der Bezirk nicht einstimmig andere Termine festlegt. Der letzte der neun Termine ist grundsätzlich der Ersatzspieltag (s. §13 Abs. 7).
- (8) Er sorgt für die Verbreitung der in (7) beschriebenen Termine per E-Mail an den Schiedsrichterwart, an alle vier Bezirksleiter sowie an alle Vereine der Landesliga und den RL-Ligen.
- (9) Er erstellt bis zum 10. Januar die Ligenstruktur sowie alle Paarungen der einzelnen Spieltage und sorgt für deren Verteilung per E-Mail an die entsprechenden Bezirksleiter.
- (10) Falls durch Neuanmeldungen nach der Bestandserhebung die Sollstärke einer Liga überschritten wird, werden die Spieltage für die betroffenen Ligen bis zum 10. Januar neu erstellt.

- (11) Der Ligawart legt nach jeder Ligavorbereitungssitzung die endgültigen Spielpläne fest und veröffentlicht sie umgehend, spätestens bis zum 31. März.
- (12) Er ist für die Organisation der Pokale für die Meister aller Ligen des PVRLP verantwortlich. Die Pokale für die Ligen in den Bezirken versendet er rechtzeitig an die entsprechenden Bezirksleiter. Die Überreichung der Pokale für die RLP-Liga und die beiden Regionalligen führt er nach Möglichkeit selbst durch.

§ 7 Stellvertretung des Ligawarts

- (1) Ist der Ligawart länger verhindert, bestimmt der Präsident kurzfristig einen anderen Verbandsangehörigen, der die Aufgaben des Ligawarts kommissarisch übernimmt, bis der Ligawart sein Amt wieder ausfüllen kann.
- (2) Ist die Stelle des Ligawarts nicht besetzt, bestimmt der Präsident kurzfristig einen anderen Verbandsangehörigen, der die Aufgaben des Ligawarts kommissarisch übernimmt. Auf der nächsten stattfindenden Vorstandssitzung ist diese Entscheidung vom Vorstand zu bestätigen.

§ 8 Wahl der Bezirksleiter

- (1) Die Bezirksleiter und ihre Stellvertreter werden zu Beginn der Ligavorbereitungssitzung jedes Bezirkes gewählt.
- (2) Wählbar ist jeder Verbandsangehörige eines in dem jeweiligen Bezirk ansässigen Vereins.
- (3) Bezirksleiter und Stellvertreter dürfen keine Lizenz im selben Verein haben.
- (4) Sollten sich keine Kandidaten für die Ämter des Bezirksleiters und seines Stellvertreters finden, tritt folgende Regelung in Kraft:
- (5) Der Verein mit der niedrigsten Vereinsnummer des PVRLP, der in diesem Bezirk eine Ligamannschaft gemeldet hat, stellt den Bezirksleiter, der Verein mit der nachfolgenden Nummer den Stellvertreter. Sie haben dann die Ämter für jeweils ein Jahr inne.
- (6) Sollte sich auf der nächsten Ligavorbereitungssitzung eines Bezirkes wieder kein Kandidat finden lassen, wird der Verein, der den Stellvertreter gestellt hat, den Bezirksleiter stellen und der Verein mit der nachfolgenden Vereinsnummer stellt den Stellvertreter.
- (7) Diese Folge ist in den zu führenden Sitzungsprotokollen zu dokumentieren. Die Protokolle sind vom Bezirksleiter aufzubewahren und an seinen Nachfolger zu übergeben.
- (8) Sollten sich Kandidaten finden, wird diese Folge unterbrochen bis zu dem Zeitpunkt an dem wieder keine freiwilligen Kandidaten gefunden werden. Ab diesem Zeitpunkt tritt wieder die Zwangsfolge in Kraft und der Verein, der in dieser Folge zuletzt den Stellvertreter gestellt hat, stellt den Bezirksleiter und der Verein mit der nachfolgenden Vereinsnummer den Stellvertreter.
- (9) Ist der Verein, der zuletzt den Stellvertreter gestellt hat nicht mehr in dieser Liga vertreten, schließt der Verein mit der nächsthöheren Vereinsnummer an seine Stelle und der Verein mit der darauffolgenden Vereinsnummer stellt den Stellvertreter.
- (10) Sollte der Verein mit der höchsten Vereinsnummer des PVRLP erreicht sein, folgt der Verein mit der niedrigsten Nummer.
- (11) Von dieser Zwangsregelung sind Vereine dann für ein Jahr befreit, wenn sie in der aktuellen Saison den regulär gewählten Bezirksleiter bzw. den stellvertretenden Bezirksleiter gestellt haben.

§ 9 Aufgaben der Bezirksleiter

- (1) Sie berufen die Bezirksligavorbereitungssitzung ihres Bezirkes ein und führen deren Vorsitz. Die vom Ligawart erstellten Spielpläne (s. § 6 Absatz 7) für die jeweiligen Ligen sind zu diesen Sitzungen mitzubringen.
- (2) Sie sind verpflichtet, die an den Bezirksligavorbereitungssitzungen erstellten Termine und Spielorte innerhalb von zwei Tagen per E-Mail an den Ligawart zu schicken.
- (3) Sie pflegen die eingehenden Ergebnisse der Spieltage der Ligen in ihrem Bezirk innerhalb einer Woche in die Verbandssoftware ein. Hierbei müssen die Lizenznummern aller Spieler zwingend mit eingepflegt werden.
- (4) Sie entscheiden erstinstanzlich bei Verstößen gegen die Ligaordnung und bei schriftlich eingereichten Streitfällen in ihrem Bezirk (s. § 36).

- (5) Sie sorgen für die Verteilung der vom Ligawart besorgten Pokale an die Meister der Ligen in ihren Bezirken.

§ 10 Stellvertretung der Bezirksleiter

- (1) Ist ein Bezirksleiter verhindert, befangen oder seine Position vakant, übernimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben.

§ 11 Besetzung des Ligaausschusses

- (1) Der Ligaausschuss setzt sich aus dem Ligawart, dem Sportwart und dem Schiedsrichterwart des PVRLP zusammen. Den Vorsitz führt der Ligawart.

§ 12 Aufgaben des Ligaausschusses

- (1) Der Ligaausschuss entscheidet bei Streitfällen zweitinstanzlich in den Bezirken.

§ 13 Ligavorbereitungssitzungen

- (1) Zwischen dem 11.01. und dem 31.01. beruft der Ligawart eine Ligavorbereitungssitzung für die RLP-Liga sowie die beiden Regionalligen ein. Der Ligawart kann sich bis 10.01. gemeinsam mit den Vereinen darum bemühen, die Spielorte zu den entsprechenden Ligaspieltagen per E-Mail festzulegen. Wenn dies gelingt, kann die Ligavorbereitungssitzung entfallen.
- (2) Zwischen dem 01.02. und 22.02. berufen die vier Bezirksleiter für ihren jeweiligen Bezirk die Ligavorbereitungssitzung ein. Zur besseren Unterscheidung wird der Name des Bezirks angehängt (bspw. Ligavorbereitungssitzung Bezirk Nord). Der Bezirksleiter kann sich bis 31.01. gemeinsam mit den Vereinen darum bemühen, die Spielorte zu den entsprechenden Ligaspieltagen per E-Mail festzulegen. Wenn dies gelingt, kann die Ligavorbereitungssitzung entfallen.
- (3) Die Einberufungsfrist für alle Ligavorbereitungssitzungen beträgt 14 Tage.
- (4) Für jede Ligavorbereitungssitzung sind Protokoll und Anwesenheitsliste zu führen und binnen drei Tagen dem Ligawart des PVRLP zu übersenden.
- (5) Zu Beginn der Bezirksligavorbereitungssitzungen werden die neuen Bezirksleiter sowie ihre Stellvertreter gewählt.
- (6) Auf diesen Sitzungen werden Anzahl, Termine und Veranstaltungsorte der einzelnen Großspieeltage verbindlich festgelegt. Zugrunde liegt der vom Ligawart erstellte Spielplan. Die Spielpläne sind von den Bezirksleitern unverzüglich an den Ligawart und an alle entsprechenden Mannschaftsführer zu schicken.
- (7) Zusätzlich wird auf den Ligavorbereitungssitzungen für sämtliche Ligen verbindlich ein Ersatztermin inklusive Veranstaltungsort festgelegt. Dieser muss nach dem jeweils letzten Spieltag jeder Liga liegen. Der späteste Termin für den Ersatztermin ist der 30. September.

§ 14 Zusammensetzung der Ligavorbereitungssitzungen

- (1) Alle Mannschaftsführer haben an der entsprechenden Sitzung teilzunehmen. Bei Verhinderung kann ein vom Vorstand oder von der Abteilungsleitung eines Vereines per Vollmacht legitimiertes Vereinsmitglied als Vertreter teilnehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mannschaftsführer einer Mannschaft zum Zeitpunkt der Ligavorbereitungssitzung noch nicht feststeht.
- (2) Hat ein Verein mehrere Mannschaften in der gleichen Liga, können diese auch von nur einem Mannschaftsführer vertreten werden. Hat ein Verein auf einer Ligavorbereitungssitzung mehrere Mannschaften in verschiedenen Ligen, muss für jede Liga ein Mannschaftsführer anwesend sein.
- (3) Versäumt eine Mannschaft eine Vorbereitungssitzung, verliert sie für diese Saison ihr Mitbestimmungsrecht. Des Weiteren hat sie 20,-- Euro Strafe an den PVRLP zu zahlen.

§ 15 Stimmrechtsverteilung auf den Ligavorbereitungssitzungen

- (1) Die Mannschaftsführer haben jeweils eine Stimme pro teilnehmende Mannschaft in der jeweiligen Liga. Stellt ein Verein mehr als die Hälfte aller Mannschaften einer Liga, darf die Stimmenzahl des entsprechenden Vereins 50% der Stimmen nicht übersteigen.

- (2) Hat ein Verein mehrere Mannschaften in der gleichen Liga und werden sie von nur einem Mannschaftsführer vertreten, gibt dieser für jede Mannschaft eine Stimme ab.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bezirksleiter.

Organisation des Ligaspielbetriebs

§ 16 Ligastruktur und Sollstärken der Mannschaften

- (1) Im Geltungsbereich des PVRLP gibt es folgende Ligen in absteigender Reihenfolge:
 - a. Rheinland-Pfalz-Liga (RLP-Liga); Sollstärke 10 Mannschaften.
 - b. Regionalligen (RL-Nord + RL-Süd): Sollstärke 10 Mannschaften
 - c. Ligen der Bezirke; Sollstärke 8 Mannschaften.
 - d. Alle von dieser Regelung abweichenden Konstellationen müssen mit dem Ligawart abgestimmt werden.
- (2) Die jeweils untersten Ligen der Bezirke dürfen von den Sollstärken abweichen.
- (3) Würde die unterste Spielklasse eines Bezirks aus mehr als 8 Mannschaften bestehen, ist die nächstniedrigere Spielklasse einzurichten.
- (4) In den Bezirken können Spielklassen in der Abfolge: Bezirksliga, Bezirksklasse, Kreisliga, Kreisklassen eingerichtet werden. Sollte es mehr als eine Kreisklasse geben, sind sie fortlaufend mit Buchstaben zu versehen.
- (5) Die Ligen tragen als Zusatz den Namen ihres Bezirks (Nord, Mitte-Nord, Mitte-Süd, Süd).

§ 17 Dauer der Ligasaison

- (1) Die Spielsaison der Ligen beginnt am 01. April und endet am 15. Oktober. Eventuell auszuführende Relegationsspiele können bis Ende des Jahres durchgeführt werden.

§ 18 Lizenzpflicht

- (1) Alle Spieler müssen im Besitz einer auf ihren Verein ausgestellten, gültigen Lizenz des Deutschen Pétanque Verbandes (DPV) sein (s. auch § 19.2).

§ 19 Spielberechtigung

- (1) Alle Spieler sind pro Kalenderjahr nur für einen Verein spielberechtigt.
- (2) Eine Lizenz ist erst im Sinne dieser Ordnung gültig, wenn der Verein die dafür erhobenen Gebühren auf das Konto des PVRLP überwiesen hat.
- (3) Beim Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers wird die betroffene Begegnung für diese Mannschaft mit 0:5 Spielen und 0:65 Punkten gewertet. Als nicht spielberechtigt gelten auch Spieler, die nicht auf dem Spielberichtsbogen angekreuzt sind.
Diese Entscheidung trifft der Ligawart. Pro eingesetztem und nicht spielberechtigtem Spieler und Spiel ist eine Strafe von je 30,00 Euro zu bezahlen.

§ 20 Aufgaben des Veranstalters und des Schiedsrichters bei Großspieltagen

- (1) Pro stattfindende Begegnung sind drei Bahnen mit den Mindest-Abmessungen von 3 x 12 Meter auszuweisen. Dies entspricht dem Reglement des DPV.
- (2) Es muss für die Verpflegung der Spieler zu angemessenen Preisen gesorgt werden.
- (3) Es muss ausreichend Wetterschutz für alle zur Verfügung gestellt werden.
- (4) In den Bezirken sorgt der ausrichtende Verein eines Großspieltages für die Anwesenheit eines Schiedsrichters oder benennt eine Person, die im Besitz einer gültigen Spielerlizenz des DPV ist und einen nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Regelkudkurs des PVRLP nachweisen kann, die an diesem Spieltag verantwortlich ist. Dieser Schiedsrichter oder die benannte Person kann an diesem Tag auch am Spielbetrieb teilnehmen. Alles weitere hierzu regeln die Schiedsrichterordnung sowie die Richtlinie

für Regelkundige.

- (5) Vor Beginn des Großspieltages sind den teilnehmenden Mannschaften die Spielberichtsbögen auszuhandigen.
- (6) Vor Beginn des Großspieltages sind dem Schiedsrichter/Regelkundigen Tagesersatzlizenzen- Formulare zur Verfügung zu stellen.
- (7) Nach Beendigung des Großspieltages sind vom Veranstalter alle Spielberichtsbögen einzusammeln. Sie müssen von den beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden. Mit der Unterschrift bestätigen die Unterzeichnenden die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben auf dem Spielberichtsbogen. Sollten fehlende Angaben wegen der Abwesenheit eines der Beteiligten nicht mehr ergänzt werden können, ist das auf dem Spielbericht zu vermerken. Der Schiedsrichter unterschreibt abschließend den Spielberichtsbogen und leitet ihn an den Veranstalter weiter.
- (8) Die Spielberichtsbögen werden vom Veranstalter entweder per E-Mail oder per Post spätestens zwei Werktage nach dem Großspieltag an den Bezirksleiter bzw. den Ligawart geschickt.

§ 21 Schiedsrichter

- (1) Der PVRLP stellt zu den Spieltagen in allen Ligen seines Ligabetriebes einen Schiedsrichter.
- (2) Vor Beginn eines Großspieltages sind in allen Ligen des PVRLP die Lizenzen zu überprüfen und gegebenenfalls Tagesersatzlizenzen auszustellen. Die Tagesersatzlizenz ist nach dem Großspieltag an den Ligawart und/oder Geschäftsstelle zu senden mit der Bitte um Prüfung. Die Gebühr von 10 Euro ist durch den Spieler zu entrichten und vom Schiedsrichter an die Kasse des PVRLP zu überweisen.
- (3) Sollte der PVRLP keinen Schiedsrichter stellen können bzw. der eingeteilte Schiedsrichter kurzfristig ausfallen muss der Ausrichter einen Regelkundigen stellen (s. Richtlinie Regelkundige).
- (4) Sportliche Vergehen im Sinne des § 21 der Rechts- und Disziplinarordnung (RuDO) sind auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
- (5) Ein solcher Spielberichtsbogen ist dem Ligaausschuss vorzulegen. Dieser entscheidet, ob beim Rechts- und Disziplinarausschuss ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens (§ 6 I der RuDO) gestellt wird.
- (6) Nach Beendigung des Großspieltages sind alle Lizenzen wieder an die Spieler zurückzugeben.

§ 22 Reglement

- (1) Die Spiele sind gemäß dem Internationalen Reglement der F.I.P.J.P. in der jeweils aktuellen vom DPV veröffentlichten Fassung durchzuführen, soweit diese Ligaordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Abweichend davon dürfen am Ligabetrieb des PVRLP Minimes mit den in Artikel 2 definierten Kugeln (Gewicht 600 Gramm und Durchmesser 65 mm) teilnehmen.

§ 23 Einheitliche Oberbekleidung

- (1) Das Tragen von Oberbekleidung in einheitlichem Farbton mit Vereinsname oder Vereinslogo mit einer Mindestgröße von 7 cm ist Pflicht. Unter einheitlicher Oberbekleidung sind Kleidungsstücke wie Trikots, T-Shirts oder Polo-Shirts, Sweatshirts, Westen, Jacken und Ähnliches in einheitlichem Farbton zu verstehen.
- (2) Jeder Spieler muss eins dieser Kleidungsstücke sichtbar tragen. Witterungsbedingt kann ein beliebiges Kleidungsstück übergezogen werden. Der Vereinsname oder das Vereinslogo muss mit einer Mindestgröße von 7 cm angebracht sein, alternativ auf einer Kopfbedeckung, einer Armbinde oder einem Leibchen.
- (3) Die Nichteinhaltung der Vorschriften wird im Spielberichtsbogen und ggfs. im Schiedsrichterbericht vermerkt. Für jede Verfehlung wird je betroffenem Spieler und je Spiel eine Geldstrafe in Höhe von 30 € verhängt, die vom betreffenden Verein an die Kasse des PVRLP zu überweisen ist.

§ 24 Alkohol- und Rauchverbot

- (1) Während der einzelnen Spiele besteht für die aktiven eingesetzten Spieler Alkohol- und Rauchverbot, sowohl auf als auch außerhalb des Spielgeländes. Bei offiziellen Spielunterbrechungen durch den Schiedsrichter oder den Regelkundigen gilt außerhalb des Spielgeländes dieses Verbot nicht.

§ 25 Austragungstage

- (1) Offizieller Spieltag der Ligen ist der Samstag. An allen anderen Tagen ist das Durchführen von Ligaspielen nicht zulässig.
- (2) Für die abgebrochenen Spieltage im Sinne von § 33 Abs. 3 können auch andere Lösungen gefunden werden, wenn die beteiligten Mannschaften einverstanden sind.
- (3) An Tagen, an denen Deutsche Meisterschaften oder Qualifikationen zu Deutschen Meisterschaften stattfinden, haben keine Ligaspieltage stattzufinden, ebenso nicht an allen offiziellen Ferientagen. An Tagen, an denen Ligaspieltage stattfinden, hat keine Landesmeisterschaft des PVRLP stattzufinden.
- (4) An bereits vor der Saison bekannten Terminen, an denen der Kader des PVRLP zu Ländervergleichen antritt, hat ebenfalls kein Ligaspieltag stattzufinden.
- (5) Relegationsspiele können auch sonntags ausgetragen werden.

§ 26 Spielbeginn

- (1) An Großspieltagen mit 2 Spieltagen ist Spielbeginn um 10 Uhr, an Großspieltagen mit drei Spieltagen um 9 Uhr. In den Bezirken kann auf der Ligavorbereitungssitzung (siehe § 14) eine abweichende Uhrzeit einstimmig für den Spielbeginn aller Großspieltage der aktuellen Saison festgelegt werden. (LV 20.11.2021)
- (2) An Großspieltagen darf die zweite Spielrunde einer Begegnung erst beginnen, nachdem nach Beendigung der ersten Spielrunde eine Pause von 10 Minuten eingehalten wurde. Dieses Prozedere wird für jede Begegnung einzeln eingehalten.
- (3) An Großspieltagen darf der nächste Spieltag erst beginnen, nachdem Ende des vorherigen Spieltages eine Pause von 10 Minuten eingehalten wurde.

§ 27 Spielmodus

- (1) Spielrunden / Begegnungen der verschiedenen Ligen je Saison:
- (2) Rheinland-Pfalz-Liga (RLP-Liga):
Einfache Runde: Eine Begegnung (jeder gegen jeden)
- (3) Regionalligen (RL-Nord + RL-Süd):
Einfache Runde: Eine Begegnung (jeder gegen jeden)
- (4) Ligen der Bezirke:
Hin- und Rückrunde: Zwei Begegnungen (jeder gegen jeden)
- (5) Diese Begegnungen werden grundsätzlich an Großspieltagen durchgeführt, d.h. alle Begegnungen eines Spieltags finden mit allen Mannschaften an einem Ort statt.
- (6) Spielen Mannschaften des gleichen Vereins in der gleichen Liga, spielen sie jeweils zu Beginn der Hinrunde bzw. zu Beginn der Rückrunde gegeneinander.
- (7) Eine Begegnung besteht aus zwei Spielrunden.
- (8) In der ersten Spielrunde treten zeitgleich Triplette eins gegen Triplette eins und Triplette-Mixte gegen Triplette-Mixte an. In der Formation Triplette-Mixte müssen während der gesamten Spieldauer beide Geschlechter vertreten sein.
- (9) In der zweiten Spielrunde treten zeitgleich Doublette eins gegen Doublette eins, Doublette zwei gegen Doublette zwei und Doublette-Mixte gegen Doublette-Mixte an. In der Formation Doublette-Mixte müssen während der gesamten Spieldauer beide Geschlechter vertreten sein.
- (10) Für jede Begegnung dürfen maximal zwölf Spieler gemeldet werden.

§ 28 Spieltagsvorbereitung

- (1) Vor einem Spieltag werden die vom Veranstalter vorbereiteten und durchnummerierten Spielfelder den einzelnen Begegnungen zugelost. Dies führt der Veranstalter des Spieltages im Beisein der Mannschaftsführer durch. Es ist darauf zu achten, dass die drei für eine Begegnung erforderlichen Spielfelder nach Möglichkeit nebeneinander zu liegen haben (bspw. sollte Begegnung eins auf den Spielfeldern 1-3 stattfinden usw.).
- (2) Die an einer Begegnung spielberechtigten Spieler sind vom Mannschaftsführer vor Beginn der ersten Spielrunde im Spielberichtsbogen seiner eigenen Mannschaft durch Ankreuzen kenntlich zu machen.

Das Ankreuzen allein ist kein Einsatz im Sinne des § 32 Absatz 3. Nach dem Beginn einer Begegnung darf in den Spielberichtsbogen kein weiterer Spieler hinzugefügt werden.

- (3) Die in einer Spielrunde eingesetzten Formationen sind von den Spielführern vor den jeweiligen Runden in den Spielberichtsbogen einzutragen. Sollte nach Beginn der jeweiligen Spielrunden ein Spieler oder eine Spielerin in einer Formation spielen, die nicht eingetragen ist, wird das Spiel mit 13:0 gegen die betreffende Mannschaft gewertet.
- (4) Anwurf und Platzwahl hat die im Spielplan zuerst genannte Mannschaft.

§ 29 Bei Spielbeginn nicht anwesende Spieler

- (1) Bei Spielbeginn nicht anwesende Spieler müssen im Spielberichtsbogen eingetragen sein, damit sie nach Eintreffen noch eingesetzt werden können.
- (2) Im Spielberichtsbogen eingetragene Spieler, die erst nach Spielbeginn anwesend sind, können in der nächsten Aufnahme eingewechselt werden. In der zweiten Spielrunde dieser Begegnung sind sie von Beginn an spielberechtigt bzw. dürfen eingewechselt werden.
- (3) Nach dem Beginn einer Begegnung darf in den Spielberichtsbogen kein weiterer Spieler hinzugefügt werden.

§ 30 Auswechslungen

- (1) Es ist pro Spiel einmalig erlaubt, zwischen zwei Aufnahmen einer Partie für jede Doublette und für jede Triplette maximal einen Spieler auszuwechseln. Ein solcher Wechsel muss sowohl der gegnerischen Mannschaft als auch dem Schiedsrichter vor der nächsten Aufnahme angezeigt werden.
- (2) Die Auswechslung muss nach Beendigung des Spiels umgehend in den Spielberichtsbogen eingetragen werden.
- (3) Ausgewechselte Spieler sind in der laufenden Spielrunde nicht mehr einsetzbar. Ebenso dürfen keine Spieler eingewechselt werden, die ihr Spiel in dieser Runde bereits beendet haben.
- (4) Bei Wechselfehlern wird das betreffende Spiel 13:0 gegen die betreffende Mannschaft gewertet.

§ 31 Mindestspielerzahl in einer Begegnung

- (1) Wenn eine Mannschaft unvollständig antritt, wird wie folgt verfahren:
Beide Mannschaften füllen ihre Spielberichtsbögen aus (s. § 28 Abs. 2 und 3).
Der Mannschaftsführer der Mannschaft, die unvollständig antritt, entscheidet, welche Partien unvollständig bestritten werden.
Spiele, die von einer Mannschaft nicht bestritten werden können, werden mit 0:1 und 0:13 gewertet.

§ 32 Hochspielen von Spielern

- (1) Ein Spieler darf höchstens in zwei Begegnungen von Mannschaften eingesetzt werden, die seiner Mannschaft übergeordnet sind. Hierbei ist es egal, ob der Spieler nur in einer Doublette, in einer Triplette oder in beidem spielt, alle drei Fälle werden als ein Einsatz gewertet.
- (2) Ab dem dritten Einsatz in übergeordneten Mannschaften ist der Spieler nicht mehr für die Mannschaft spielberechtigt, für die er ursprünglich gemeldet war. Er ist ab sofort für die Mannschaft festgespielt, für die er als letztes gespielt hat. Ein weiteres Hochspielen ist nicht erlaubt. Beim Einsatz nicht spielberechtigter Spieler wird § 19 Absatz 3 angewendet.
- (3) Ein Spieler gilt erst als eingesetzt, wenn er auf dem Spielberichtsbogen einer Formation zugeordnet ist und spielbereit auf dem Spielfeld steht.

§ 33 Abbruch wegen höherer Gewalt

- (1) Sollte ein kompletter Spieltag oder Großspieltag aufgrund von höherer Gewalt ausfallen, wird er an dem an der Ligavorbereitungssitzung mitgeplanten Ersatztermin nachgeholt (s. §13 Absatz 7).
- (2) Weitere Spieltags-Ausfälle über den ersten hinaus werden nicht nachgeholt, alle Partien werden mit 0:0 gewertet.
- (3) Wenn aufgrund äußerer Umstände (Unwetter, höhere Gewalt) ein Spieltag nicht fertig gespielt werden kann, zählen alle beendeten Begegnungen.

- (4) Alle nicht beendeten Begegnungen werden komplett neu angesetzt, auch wenn einzelne Spiele schon beendet waren. Der Ligawart entscheidet für die RLP-Liga und die Regionalligen und die Bezirksleiter für ihre jeweiligen Bezirke nach Rücksprache mit allen Beteiligten, wann und wo die Begegnungen neu angesetzt werden.
- (5) An laufenden Großspieltagen können einzelne Spieltage nur abgebrochen bzw. nicht durchgeführt werden, wenn der Platz im Sinne des Pétanque-Reglements unbespielbar ist.

§ 34 Auf- und Abstiegsregelung

- (1) Über die Platzierungen in einer Liga entscheiden in absteigender Reihenfolge folgende Kriterien:
 - (a) die Zahl der gewonnenen Begegnungen
 - (b) die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen
 - (c) der direkte Vergleich
 - (d) die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielpunkten
 - (e) die selbst erzielten Spielpunkte
- (2) RLP-Liga: Aus der RLP-Liga steigen die beiden letztplatzierten Mannschaften ab. Der RLP-Liga Sieger nimmt an der Bundesliga-Aufstiegsrunde des DPV teil. Sollte er sich dort für die kommende Bundesliga-Saison qualifizieren reduziert sich in der RLP-Liga die Anzahl der Absteiger. Das bedeutet, dass in diesem Falle nur der Tabellenletzte absteigt.
- (3) Regionalligen (RL-Süd + RL-Nord):

Aufstieg:	Der jeweilige Meister steigt in die RLP-Liga auf.
Abstieg:	Die beiden jeweiligen Tabellenletzten steigen in ihre zugehörigen Bezirke ab.
- (4) Bezirksligen:

Aufstieg:	Der jeweilige Meister steigt in die zugehörige Regionalliga auf.
Abstieg:	Der jeweilige Tabellenletzte steigt in die darunter angeordnete Bezirksklasse ab.
- (5) Bezirksklassen / Kreisligen / Kreisklassen:

Aufstieg:	Der jeweilige Meister steigt in die nächsthöhere Liga auf
Abstieg:	Der jeweilige Tabellenletzte steigt in die nächstniedrigere Liga ab.
- (6) Für alle Ligen gilt: entsteht durch den Abstieg einer Mannschaft in einer Liga ein Überhang gegenüber der festgelegten Sollzahl, erhöht sich die Zahl der Absteiger. Entsteht in einer Liga eine Unterzahl gegenüber der festgelegten Sollzahl, verringert sich die Zahl der Absteiger.

§ 35 Regelverstöße in der RLP-Liga und den Regionalligen

- (1) Bei Verstößen gegen geltende Regeln des PVRLP in der RLP-Liga oder in einer der beiden Regionalligen ist spätestens am siebten Tag nach ihrem Auftreten beim Ligawart schriftlich Beschwerde einzulegen.
- (2) Der Ligawart hat spätestens 4 Wochen nach Eingang einer Beschwerde sowohl dem Kläger als auch dem Beklagten mit schriftlicher Begründung sein Urteil mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist eine schriftliche Stellungnahme der beiden betroffenen Mannschaften anzufordern, die von den Beteiligten eine Woche später einzureichen ist.
- (3) Gegen die Entscheidung des Ligawarts kann von beiden beteiligten Parteien innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Rechts- und Disziplinarausschuss eingelegt werden. Alles weitere hierzu regelt die Rechts- und Disziplinarordnung des PVRLP.

§ 36 Regelverstöße in den Bezirken

- (1) Bei Verstößen gegen geltende Regeln des PVRLP in einer Liga eines Bezirkes ist spätestens am siebten Tag nach ihrem Auftreten beim entsprechenden Bezirksleiter schriftlich Beschwerde einzulegen. Ausgenommen sind Verstöße gegen §19 der Ligaordnung zur Spielberechtigung. Diese werden direkt vom Ligawart entschieden.
- (2) Der Bezirksleiter hat spätestens 4 Wochen nach Eingang einer Beschwerde sowohl dem Kläger als auch dem Beklagten mit schriftlicher Begründung sein Urteil mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist eine

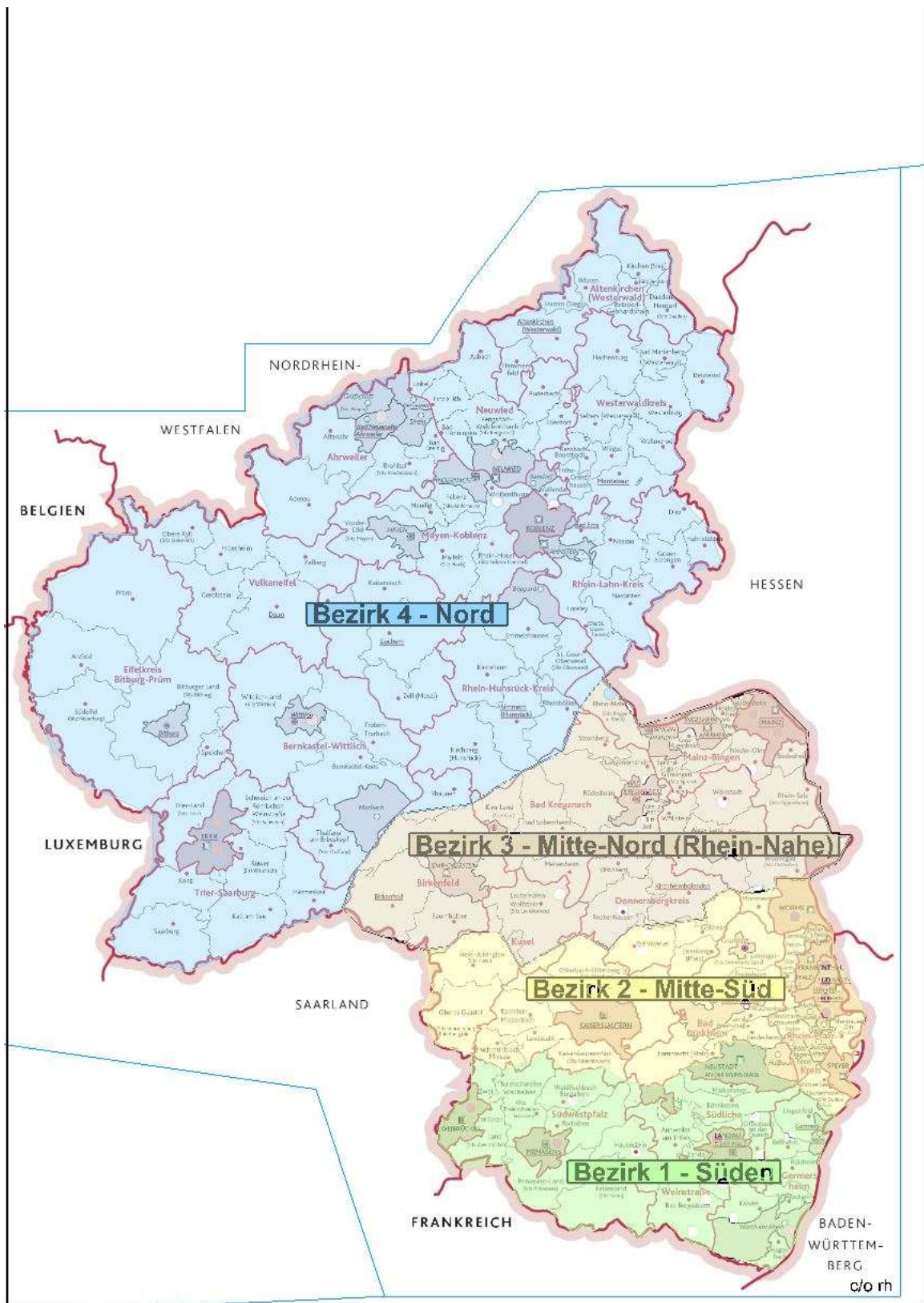
schriftliche Stellungnahme der beiden betroffenen Mannschaften anzufordern, die von den Beteiligten eine Woche später einzureichen ist.

- (3) Gegen die Entscheidung des Bezirksleiters kann von beiden beteiligten Parteien innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Ligaausschuss eingereicht werden. Dafür ist das auf der Homepage eingestellte Formular zu verwenden.
- (4) Der Ligaausschuss hat spätestens 4 Wochen nach Eingang einer Beschwerde sowohl dem Kläger als auch dem Beklagten mit schriftlicher Begründung sein Urteil mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist eine schriftliche Stellungnahme der beiden betroffenen Mannschaften anzufordern, die von den Beteiligten eine Woche später einzureichen ist.
- (5) Sollte der Verein eines Mitglieds des Ligaausschusses Kläger oder Beklagter sein, übernimmt der Präsident des PVRLP den Sitz des befangenen Ligaausschuss-Mitglieds.
- (6) Sollten zwei Vereine von Mitgliedern des Ligaausschusses und/oder des Präsidenten Kläger oder Beklagter sein, muss sofort der Rechts- und Disziplinausschuss angerufen werden. Die Kosten des Verfahrens werden in diesem Falle vom PVRLP getragen.
- (7) Gegen die Entscheidung des Ligaausschusses kann von beiden beteiligten Parteien innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Rechts- und Disziplinausschuss eingelegt werden. Alles weitere hierzu regelt die Rechts- und Disziplinarordnung des PVRLP.

§ 37 Rückzug von Mannschaften

- (1) Eine Ligamannschaft gilt als zurückgezogen bzw. wird disqualifiziert, wenn sie an mehr als einem Großspieltag nicht antritt.
- (2) Wenn ein Verein während einer laufenden Saison eine Mannschaft zurückzieht bzw. wenn während einer laufenden Saison eine Mannschaft disqualifiziert wird, ist an den PVRLP eine Strafe von 200,-- Euro zu entrichten.
- (3) Sämtliche bis zum Rückzug der Mannschaft stattgefundenen Spiele werden annulliert. Sie wird erster Absteiger aus ihrer Liga.

Anhang 1: RLP-Karte mit Bezirken



Anhang 2: Spielgemeinschaften

§ 1 Bildung von Spielgemeinschaften

- (1) Zwei Mitgliedsvereine des PVRLP können eine Spielgemeinschaft bilden.
- (2) Die beiden Mitgliedsvereine des PVRLP, die eine Spielgemeinschaft innerhalb des PVRLP bilden wollen, müssen einen gemeinschaftlichen schriftlichen Antrag einreichen. Hierzu ist das ausgefüllte und von allen Vereinen unterschriebene Formular Meldung von Spielgemeinschaften bis zum 15.01. des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle des PVRLP zu senden. Dabei ist zwingend die komplette Mannschaftsmeldung mit einzureichen.
- (3) Die Spielgemeinschaft bestimmt einen Mannschaftsführer. Der Heimatverein des Mannschaftsführers ist der federführende Verein. Er bekommt alle Rechnungen, die den Ligabetrieb betreffen und ist Ansprechpartner in allen Belangen des PVRLP.
- (4) Eine Spielgemeinschaft kann bezirksübergreifend gebildet werden.
- (5) Bei bezirksübergreifenden Spielgemeinschaften entscheidet der Ligawart über die Bezirkszugehörigkeit.
- (6) Der Ligawart des PVRLP muss nach dem Erhalt des Antrages bis zum 21.01. des laufenden Jahres der Spielgemeinschaft die Zulassung, die Bezirkszugehörigkeit und die Ligazugehörigkeit bestätigen.
- (7) Die Spielgemeinschaft trägt den Namen SG Verein1/Verein2.

§ 2 Haftung

- (1) Die beiden Vereine der Spielgemeinschaft haften für alle Kosten, Gebühren und sonstige Ansprüche gegenüber der Spielgemeinschaft gesamtschuldnerisch.

§ 3 Lizenz

- (1) Die Spieler der Spielgemeinschaft beziehen die Lizenz über ihren Heimatverein. Sie werden regulär über die Bestandserhebung des Heimatvereines gemeldet.
- (2) Die Gebühren für die Lizenz werden dem Heimatverein in Rechnung gestellt.
- (3) Gemeldete Spieler für die Spielgemeinschaft sind in der laufenden Saison nur für die Spielgemeinschaft spielberechtigt.
- (4) Werden im Laufe der Saison Spieler durch einen der beiden beteiligten Vereine nachgemeldet ist auf dem Lizenzantrag anzugeben, ob der Spieler der Spielgemeinschaft zu zuordnen ist oder dem beantragenden Verein.
- (5) Es können keine Spieler aus den anderen Mannschaften der bildenden Vereine an die Spielgemeinschaft ausgeliehen werden und umgekehrt.

§ 4 Spielansetzungen

- (1) Sollte eine andere Ligamannschaft der bildenden Vereine und die Spielgemeinschaft in einer Liga spielen, müssen auch diese am ersten Spieltag der Hin- und Rückrunde gegeneinander antreten.

§ 5 Auflösung der Spielgemeinschaft

- (1) Die Spielgemeinschaft wird automatisch aufgelöst, wenn die geforderte Meldung nach § 1 nicht fristgerecht für die kommende Saison abgegeben wird.
- (2) Bei Auflösung der Spielgemeinschaft hat keiner der beiden Vereine einen Anspruch auf die Ligazulassung der Spielgemeinschaft.

§ 6: Allgemeines

- (1) Soweit in Anhang nichts Abweichendes geregelt ist, gelten alle Regelungen der gültigen Ligaordnung für Mannschaften auch für Spielgemeinschaften.

Anhang 3: Glossar

Spiel:	Doublette gegen Doublette oder Triplette gegen Triplette
Spielrunde:	beide Tripletten oder alle drei Doubletten einer Begegnung
Begegnung:	Mannschaft gegen Mannschaft (also 2 Tripletten und 3 Doubletten)
Einzelspieltag:	alle Begegnungen eines Spieltages in einer Liga
Großspieltag:	alle Einzelspieltage, die an einem Tag und an einem Ort stattfinden